

## **Verordnung über die Feuerwehr der Gemeinde Schwyz** (vom 4. Oktober 2013)

Der Gemeinderat Schwyz, gestützt auf § 28 des Feuerschutzgesetzes Kanton Schwyz vom 12. Dezember 2012, beschliesst:

### **I. Allgemeines**

#### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Stützpunktfeuerwehr Schwyz leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschäden sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen.

<sup>2</sup> Sie führt die Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.

<sup>3</sup> Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

### **II. Zuständigkeiten**

#### Art. 2 Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Feuerwehrwesen aus. Soweit kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über die Feuerwehr.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Sicherheitskommission;
- b) die Wahl des Stützpunktkommandanten, des Stützpunktvizekommandanten und des Ausbildungschefs;
- c) die Festsetzung der Ersatzabgabe und die Entschädigung an die Mitglieder der Feuerwehr;
- d) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Sicherheitskommission.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise auf eine von ihm bestimmte Kommission übertragen.

---

Art. 3 Sicherheitskommission

<sup>1</sup> Die Sicherheitskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Gemeinderatsmitglied, Vorsteher "Öffentliche Sicherheit" (Vorsitz)
- Stützpunktkommandant Feuerwehr
- Chef Gemeindeführungsstab Schwyz GFS
- Kommandant Sanitäts-Ersteinsatzelement SEE
- Leiter Zivilschutzorganisation Region Schwyz
- Sachbearbeiter Sicherheit Gemeinde Schwyz (Protokoll)

<sup>2</sup> Die Kommission kann Verfügungen treffen hinsichtlich:

- a) Aufnahme neuer Feuerwehrmitglieder;
- b) Wahl und Beförderung der Kaderangehörigen. Gegen diese Verfügung kann Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Art. 4 Feuerwehrstab<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der Feuerwehrstab setzt sich wie folgt zusammen:

- Stützpunktkommandant (Vorsitz)
- Stützpunktvizekommandant
- Ausbildungschef
- Bereitschaftsgruppenchefs
- Öl- und Chemiewehrchef
- Materialwart
- Sachbearbeiter Sicherheit Gemeinde Schwyz

<sup>2</sup> Er ist zuständig für die operative Führung der Stützpunktfeuerwehr und entscheidet über alle Belange, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Mitglieder sind in Pflichtenheften festgehalten.

Art. 5 Feuerwehrkommando<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Stützpunktkommandanten, dem Stützpunktvizekommandanten und dem Ausbildungschef.

<sup>2</sup> Es ist zuständig für:

- a) die Ausbildung und den Einsatz der Bereitschaftsgruppen und der Öl- und Chemiewehr;
- b) die Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens;
- c) die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Geräte.

---

<sup>1</sup> In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. September 2017

<sup>2</sup> In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. September 2017

### **III. Organisation und Einsatz**

#### Art. 6 Gliederung<sup>3</sup> <sup>4</sup>

<sup>1</sup> Der Sollbestand der Stützpunktfeuerwehr beträgt maximal 100 AdF. Sie besteht aus zwei Bereitschaftsgruppen.

<sup>2</sup> Die Bereitschaftsgruppen weisen je einen Bestand von zirka 50 AdF auf.

#### Art. 7 Einsatz

<sup>1</sup> Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss dem kantonalen Feuerschutzgesetz.

<sup>2</sup> Assistenz- und Überwachungsdienste können bei Veranstaltungen übernommen werden. Die daraus anfallenden Kosten werden dem Veranstalter auferlegt.

### **IV. Feuerwehr- und Dienstpflicht**

#### Art. 8 Feuerwehrpflicht

<sup>1</sup> Die Leistung der Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem kantonalen Feuerschutzgesetz.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst in der Stützpunktfeuerwehr Schwyz, einer Gemeinde- oder in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr in der Wohnsitz- oder Nachbargemeinde erfüllt.

#### Art. 9 Dienstpflicht

<sup>1</sup> Jeder Feuerwehrpflichtige kann, sofern nicht genügend freiwillige AdF vorhanden sind, durch den Gemeinderat zum Feuerwehrdienst angehalten werden.

<sup>2</sup> In den Betriebsfeuerwehren richtet sich die Dienstpflicht nach den jeweiligen Reglementen.

---

<sup>3</sup> In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. September 2017

<sup>4</sup> In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. November 2019

## **V. Aufgaben des Feuerwehrkommandos**

### Art. 10 Aufgaben

Unter Berücksichtigung von Art. 5 fallen dem Kommando folgende Aufgaben zu:

- a) Vornahme der Beförderungen, soweit kein anderes Organ zuständig ist;
- b) Erstellen des jährlichen Übungsprogramms;
- c) Vorbereitung und Durchführung sämtlicher notwendigen Übungen;
- d) Instruktion und Weiterbildung des Kadets und der Mannschaft;
- e) Erstellen der Pflichtenhefte.

## **VI. Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen**

### Art. 11 Kaderrekrutierung

Jedes Mitglied der Stützpunktfeuerwehr kann zum Besuch von Kader- oder Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der damit verbundenen Funktion verpflichtet werden.

### Art. 12 Weiterbildung

Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die erforderlichen Kurse des Kantons sowie der Regional- und Bezirksverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

## **VII. Ausrüstung und Ausbildung**

### Art. 13 Ausrüstung

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Sämtliche Fahrzeuge und Gerätschaften sind jederzeit einsatzbereit zu halten.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrlöcher dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden.

### **VIII. Alarm- und Rapportwesen**

#### Art. 14 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei Schwyz und richtet sich nach dem kantonalen Feuerschutzgesetz und den kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

#### Art. 15 Rapporte

Der Einsatzleiter hat dem Feuerwehrstab, der Sicherheitskommission und dem Feuerwehrinspektorat über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

### **IX. Übungs- und Einsatzdienst**

#### Art. 16 Übungsdienst<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Jährlich sind mindestens acht Mannschaftsübungen durchzuführen. Zusätzlich sind die vom Kanton vorgeschriebenen Kader- und Spezialistenübungen abzuhalten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Stützpunktfeuerwehr sind verpflichtet an mindestens 15 Übungen teilzunehmen. Dispensationen können vom Kommandanten oder vom Übungsleiter auf vorheriges begründetes Gesuch hin gewährt werden. <sup>6</sup>

<sup>3</sup> Wer weniger als acht Übungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Feuerwehr-Ersatzabgabe verpflichtet.

#### Art. 17 Dispositionsgründe

Als Dispositionsgründe werden Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst, Krankheit, berufliche und familiäre Verpflichtungen sowie Ferien akzeptiert.

#### Art. 18 Kommandierung

Am Einsatzort oder Schadenplatz übernimmt der zuerst eingetroffene Offizier als Einsatzleiter das Kommando.

---

<sup>5</sup> In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. September 2017

<sup>6</sup> In der Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 22. November 2019

## **X. Besoldung, Entschädigung und Versicherung**

### Art. 19 Besoldung

<sup>1</sup> Einsatzdienste und Übungen werden besoldet. Bei einem länger dauernden Einsatz wird zudem die Verpflegung übernommen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungs- und Entschädigungstarif für:

- a) Einsätze im Aktivfall und bei Übungen;
- b) Pauschalentschädigungen für Kaderangehörige;
- c) Taggelder bei Instruktionkursen und Rapporten;
- d) Pikettdienst;
- e) Dienstaltersgeschenk;
- f) technische Einsätze;
- g) Fehlalarme.

### Art. 20 Versicherung

Für die Mitglieder der Stützpunktfeuerwehr schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

## **XI. Finanzierung**

### Art. 21 Finanzierung

Die Feuerwehr wird als Spezialfinanzierung geführt.

### Art. 22 Ersatzabgabe

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt den Satz für die Ersatzabgabe jährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.

<sup>2</sup> Die massgebenden Einkommensgrenzen und die darauf entfallenden Abgaben werden jeweils im Voranschlag publiziert.

## **XII. Schlussbestimmungen**

Art. 23                                      Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird nach Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle ihr widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement über die Feuerwehr der Gemeinde Schwyz vom 29. Oktober 2010, ausser Kraft.